ANLAGE 9 - GOL - KUNDMACHUNG Nr. 1

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANNAHME DER VON DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS FÜR DIE BESCHÄFTIGUNGSFÄHIGKEITSGARANTIE VON ARBEITNEHMERN ("GOL") GEWÄHRTEN FINANZIERUNG

Öffentlicher Aufruf Nr. 1 zur Durchführung des Programms für die Beschäftigungsfähigkeitsgarantie von Arbeitnehmenden (GOL), das im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans („PNRR“) finanziert wird, Mission 5 "Integration und sozialer Ausgleich", Komponente 1 "Arbeitsmarktpolitik", Reform 1.1 "Aktive Arbeitsmarktpolitik und Ausbildung", finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU

CUP: B51D22000530006

NACH EINSICHTNAHME IN FOLGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Gesetzgebung der Europäischen Union

- Verordnung (EU) 2021/241 vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Fazilität für Aufbau und Resilienz;
- Nationaler Plan für Aufbau und Resilienz („PNRR“), der durch die Entscheidung des ECOFIN-Rates vom 13. Juli 2021 genehmigt und Italien vom Generalsekretariat des Rates mit Vermerk LT161/21 vom 14. Juli 2021 mitgeteilt wurde; insbesondere Mission 5 "Eingliederung und Zusammenhalt", Komponente 1 "Arbeitsmarktpolitik", Reform 1.1 "Aktive Arbeitsmarktpolitik und Bildung" des „PNRR“;
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1046 vom 18. Juli 2018 über die Finanzvorschriften für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, Nr. 1301/2013, Nr. 1303/2013, Nr. 1304/2013, Nr. 1309/2013, Nr. 1316/2013, Nr. 223/2014, Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012;
- "Delegierte Verordnung (EU) 2021/702 vom 10. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Festlegung von Standardeinheitskosten und Pauschalbeträgen für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission an die Mitgliedstaaten";
- Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
- Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Konjunkturinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Konjunkturbelebung nach der COVID-19-Krise;
- Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsmodalitäten für die Bereitstellung von Unterstützung zur Förderung der Überwindung der Auswirkungen der Krise im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen sowie zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU);
- insbesondere Artikel 17 der EU-Verordnung 2020/852, in dem die Umweltziele, einschließlich des Grundsatzes der Nicht-Signifikanz (DNSH, „Do no significant harm“), definiert sind, und die Mitteilung der EU-Kommission 2021/C 58/01 über "Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Signifikanz im Rahmen der Verordnung über Aufbau und Resilienz";
- Delegierte Verordnung EU 2021/2106 der Kommission vom 28. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung EU 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für Aufbau und Resilienz durch Festlegung der gemeinsamen Indikatoren und der einzelnen Elemente des Bewertungsrahmens für Aufbau und Resilienz.

Staatliche Gesetzgebung

- Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 5. November 2021 "Verabschiedung des Nationalen Programms zur Garantie der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmenden (GOL)", veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 306 vom 27. Dezember 2021;
- Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 14. Dezember 2021 zur Verabschiedung des "Nationalen Plans für neue Kompetenzen", veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 307 vom 28. Dezember 2021;
- Gesetz Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 mit dem Titel "Gesetz über das Rechnungswesen und die öffentlichen Finanzen", geändert durch das Gesetz Nr. 39 vom 7. April 2011 mit dem Titel "Änderungen des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009, die sich aus den von der Europäischen Union angenommenen neuen Vorschriften zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ergeben;
- Gesetz Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 über den "Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 und den Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2022-2024";
- Dekret des Ministerpräsidenten Nr. 140 vom 24. Juni 2021 über die "Regelung der Organisation des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik", veröffentlicht im Gesetzesanzeiger vom 8. Oktober 2021, Nr. 241;
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 14. September 2015 über "Bestimmungen zur Neuordnung der Gesetzgebung im Bereich der Arbeitsverwaltung und der aktiven Arbeitsmarktpolitik gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 183 vom 10. Dezember 2014", insbesondere Artikel 4, Absatz 1, der die Nationale Agentur für aktive Arbeitsmarktpolitik - ANPAL - einrichtet;
- Gesetzesdekret Nr. 59 vom 6. Mai 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 101 vom 1. Juli 2021 über "Dringende Maßnahmen in Bezug auf den Ergänzungsfonds für den Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz und andere dringende Investitionsmaßnahmen";
- Gesetzesdekret vom 31. Mai 2021, Nr. 77, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, über: "Governance des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz und erste Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungsstrukturen und zur Beschleunigung und Straffung der Verfahren";
- insbesondere Artikel 8 des oben genannten Gesetzesdekrets vom 31. Mai 2021, Nr. 77, wonach jede zentrale Verwaltung, die für die im „PNRR“ vorgesehenen Maßnahmen zuständig ist, die entsprechenden Managementaktivitäten sowie deren Überwachung, Berichterstattung und Kontrolle koordiniert;
- Dekret des Ministers für öffentliche Verwaltung vom 4. Oktober 2021 (Gesetzesanzeiger Nr. 256 vom 26. Oktober 2021), das im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Finanzen verabschiedet wurde und die Einrichtung der „PNRR“-Missionsstruktur gemäß Artikel 8 des oben genannten Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021 betrifft;
- Gesetzesdekret Nr. 80 vom 9. Juni 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 113 vom 6. August 2021, über: „Dringende Maßnahmen zur Stärkung der Verwaltungskapazität der öffentlichen Verwaltungen, die für die Umsetzung des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) und für die Effizienz der Justiz zweckmäßig sind";
- insbesondere Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des genannten Gesetzesdekrets Nr. 80 vom 9. Juni 2021, in dem es heißt: "Durch Dekret des Präsidenten des Ministerrates werden auf Vorschlag des Wirtschafts- und Finanzministers die in Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021 genannten Verwaltungen bestimmt“;
- Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 9. Juli 2021 über die Bestimmung der zentralen Verwaltungen, die für die im „PNRR“ vorgesehenen Interventionen gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021 zuständig sind;
- Artikel 50-bis, Absätze 8 und 9 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021, die im Voranschlag des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik die Einrichtung eines Fonds mit der Bezeichnung "Fonds für die Verbesserung der Kompetenzen und die berufliche Umschulung" vorsieht, mit einer anfänglichen Mittelausstattung von 50 Millionen Euro für das Jahr 2021, der zur Finanzierung von Bildungsmaßnahmen für Arbeitnehmende beitragen soll, die Empfänger von Lohnergänzungsmaßnahmen sind, für die eine Reduzierung der Arbeitszeit um mehr als 30 Prozent, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, vorgesehen ist, sowie für Empfänger der neuen Sozialversicherungsleistung für Beschäftigung (NASpI);
- Gesetz Nr. 3 vom 16. Januar 2003 über "Ordnungsrechtliche Bestimmungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung" und insbesondere Artikel 11, Absatz 2-bis, wonach "Verwaltungsakte, einschließlich solcher mit Regelungscharakter, die von den in Artikel 1, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Verwaltungen erlassen werden und die eine öffentliche Finanzierung vorsehen oder die

Durchführung öffentlicher Investitionsvorhaben genehmigen, nichtig sind, wenn die entsprechenden, in Absatz 1 genannten Kodizes fehlen, die ein wesentliches Element des Rechtsakts selbst darstellen;

- Beschluss des „CIPE“ Nr. 63 vom 26. November 2020 zur Einführung der Durchführungsbestimmungen für die CUP-Reform;
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 21, Protokoll 266985 vom 14. Oktober 2021 "Nationaler Plan für Aufbau und Resilienz (PNRR) - Übermittlung von technischen Anweisungen für die Auswahl von PNRR-Projekten";
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 9, Protokoll 22116 "Nationaler Aufbau- und Resilienzplan („PNRR“) - Übermittlung technischer Anweisungen für die Ausarbeitung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der zentralen Verwaltungen, die PNRR-Maßnahmen durchführen";
- Gesetz Nr. 26 vom 28. März 2019 "Umwandlung in Gesetz, mit Änderungen, des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 28. Januar 2019 betreffend dringende Bestimmungen im Bereich Bürgereinkommen und Pensionen";
- Dekret des Staatspräsidenten Nr. 633 vom 26. Oktober 1972 "Einführung und Regelung der Mehrwertsteuer";
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 6. August 2021 über die Zuweisung von Mitteln für jede Verwaltung, die „PNRR“-Maßnahmen durchführt, sowie über die entsprechenden Meilensteine und Ziele;
- Artikel 1, Absatz 1042 des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020, wonach ein oder mehrere Dekrete des Wirtschafts- und Finanzministers die administrativ-buchhalterischen Verfahren für die Verwaltung der in den Absätzen 1037 bis 1050 genannten Mittel sowie die Verfahren für die Berichterstattung über die Verwaltung des in Absatz 1037 genannten Fonds festlegen;
- Artikel 1 Absatz 1043 zweiter Satz des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020, wonach das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Abteilung des Staatlichen Rechnungshofs - zur Unterstützung der Verwaltungs-, Überwachungs-, Berichts- und Kontrolltätigkeiten der EU-Komponenten des „Next Generation EU“ ein spezifisches informationstechnisches System entwickelt und zur Verfügung stellt;
- die im „PNRR“ festgelegten übergreifenden Grundsätze, wie u.a. der Grundsatz des Beitrags zum Klima und zum digitalen Ziel (sog. Tagging), der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter und die Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Jugend;
- die Verpflichtungen zur Sicherstellung der Erreichung der Ziele und Meilensteine sowie der im „PNRR“ festgelegten finanziellen Ziele;
- Beschlüsse des außerordentlichen Kommissars von ANPAL vom 9. Mai 2022, Nr. 5; vom 16. Mai 2022, Nr. 6; vom 7. November 2022, Nr. 12; vom 12. April 2023, Nr. 5 zur Verabschiedung der Instrumente für die Durchführung der Bewertung und der Standards der „GOL“-Dienstleistungen und der zugehörigen standardisierten Einheitskosten;
- ANPAL-Rundschreiben Nr. 1 vom 5. August 2022 über die operationelle Definition der GOL-Ziele und -Vorgaben und das Management der Konditionalität;
- Außerordentlicher Beschluss des Kommissars von ANPAL Nr. 11 vom 7. November 2022 über die Verarbeitung personenbezogener Daten im „GOL“-Programm;
- ANPAL-Vermerk Nr. 16583 vom 5. Dezember 2022 über die Koordinierung bei der operativen Festlegung der „„GOL““-Ziele und -Vorgaben;
- ANPAL-Vermerk vom 19. Januar 2023, Nr. 589 zur Verabschiedung der Instrumente für die Analyse des Arbeitskräftebedarfs und der Qualifikationen der Arbeitnehmenden (Analyse der Qualifikationslücken *skill gap analysis* und *labour market intelligence*);
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 27 vom 21. Juni 2022, "National Aufbau- und Resilienzplan (PNRR) - Monitoring der PNRR-Maßnahmen";
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 28 vom 4. Juli 2022 über die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit der ordentlichen und besonderen Buchführung";
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 26. Juli 2022, Nr. 29, über die "Auszahlungsmodalitäten der PNRR-Mittel und die wichtigsten Buchführungsmodalitäten durch die projekttragenden Gebietskörperschaften";
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 30 vom 11. August 2022, "Über die Kontroll- und Berichterstattungsverfahren der PNRR-Maßnahmen";

- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 33 vom 13. Oktober 2022, "Aktualisierung des operativen Leitfadens über die Einhaltung des Grundsatzes, keine erheblichen Umweltschäden zu verursachen (sog. DNSH)";
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 34 vom 17. Oktober 2022, "Methodische Leitlinien für die Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren für den Nationalen Aufbau- und Resilienzplan";
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 1 vom 2. Januar 2023, "Vorbeugende Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit gemäß des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 123 vom 30. Juni 2011. Klarstellungen auch in Bezug auf die Kontrolle der Verwaltungshandlungen der PNRR-Ressourcen ";
- Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 10 vom 13. März 2023 mit dem Titel " PNRR-Interventionen. Weitere operative Hinweise für die präventive Kontrolle und Kontrolle der PNRR-Sonderkonten, die beim Staatsschatzamt des Staates eröffnet wurden";

Gesetzgebung des Landes

- Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 3. November 2020, Nr. 850, mit dem das „Strategiedokument Aktive Arbeitsmarktpolitik 2020-24“ genehmigt wurde;
- Beschlüsse der Südtiroler Landesregierung vom 28.06.2022, Nr. 464 und vom 04.07.2023, Nr. 575, mit denen der Landesanwendungsplan für die Umsetzung des Programmes „GOL“ angenommen wird;
- ANPAL-Vermerk vom 29.07.2022 (Prot.Nr. 9705) hinsichtlich der Kohärenz des Landesanwendungsplanes mit dem nationalen Programm;
- ANPAL-Vermerk vom 20. Juni 2023 als Ergebnis der Überprüfung des aktualisierten Landesanwendungsplanes;
- Die positive Stellungnahme der “PNRR-Missionseinheit” („Unità di missione”) des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 23.06.2023 zum öffentlichen Aufruf Nr. 1.
- Die Stellungnahme der Task Force „PNRR“ der Autonomen Provinz Bozen vom 15.06.2022 und vom 30.06.2023;
- Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 15. November 2022, Nr. 830, mit dem die Vereinbarung zur Umsetzung der Reform "Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsausbildung" im Rahmen des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans („PNRR/GOL“) genehmigt wird;
- Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 39, Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung;
- Landesgesetz vom 4. Mai 1988, Nr. 15, Regelung der Ausbildungs- und Berufsberatung;
- Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40, Ordnung der Berufsbildung;
- Landesgesetz vom 10. August 1977, Nr. 29, Berufsbildungskurse von kurzer Dauer;
- Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41, Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens;
- Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7, Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
- Landesgesetz vom 30. April 1991, Nr. 13 zur Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen;
- Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, welches die Durchführungsverordnung zu den Maßnahmen der finanziellen Sozialhilfe und zur Zahlung der Tarife der Sozialdienste genehmigt;
- Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 22. März 2016, Nr. 301, Bestimmungen für die ESF-Akkreditierung der Autonomen Provinz Bozen, der das Akkreditierungssystem für die Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und/oder Arbeits- und Orientierungsmaßnahmen für Dritte, die vom Europäischen Sozialfonds der Autonomen Provinz Bozen kofinanziert werden, genehmigt;
- Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1405, welcher die Kriterien zur Förderung von Ausbildungs- und Orientierungspraktika durch die Abteilung Arbeitsmarktservice und die Bereiche der deutschen und italienischen Berufsbildung festlegt;
- Beschluss der Südtiroler Landesregierung vom 20. Dezember 2016, Nr. 1458, welcher die Richtlinien für die Arbeitseingliederung und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderung festlegt.

weiters GESEHEN

- den öffentlichen Aufruf Nr. 1 zur Durchführung des Programms „Garantie der Beschäftigungsfähigkeit für Arbeitnehmende“, das im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans („PNRR“) finanziert wird, Mission 5 "Eingliederung und Zusammenhalt", Komponente 1 "Arbeitsmarktpolitik", Reform 1.1 "Aktive Arbeitsmarktpolitik und Bildung", finanziert von der Europäischen Union - Next Generation EU betreffend die Ermittlung der ausführenden Parteien und der zu aktivierenden Maßnahmen, die im Rahmen der Maßnahmenwege 1 „Einstieg-Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt“, 2 „Weiterbildung – upskilling“, 3 „Ausbildung - Umschulung – reskilling“ vom GOL-Programm in der Provinz Bozen vorgesehen sind;
- das Ergebnis der Zulässigkeits- und Bewertungsverfahren der Bewerbungen und der Finanzierungsansuchen gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 7 und 11 des öffentlichen Aufrufs, der durch den Beschluss der Landesregierung vom _____ Nr. ___ genehmigt wurde;
- das Dekret des Direktors der Abteilung Arbeitsmarktservice Nr. __ vom __.__.____ betreffend die Ermittlung der ausführenden Partei der Maßnahmewege 1-2-3 in den einzelnen Landesteilgebieten, in die das Landesgebiet zum Zwecke der Konvention unterteilt wird und die Genehmigung der diesbezüglich gewährten Finanzierung;

FESTGESTELLT

dass es notwendig ist, die Maßnahme zur Zuweisung von Mitteln mit einer Verpflichtungserklärung der ausführenden Partei zu vervollständigen, gemäß Abschnitt 12 des Aufrufs;

ALL DIES VORAUSGESCHICKT

der/die Unterfertigte

……..geboren in …… (……), am ……..,

wohnhaft in …… , PLZ ……, Gemeinde …….

als gesetzlicher Vertreter der ausführenden Partei …….. *(Bezeichnung)*

……..mit Rechtssitz in …….., Nr. …., PLZ …….., Gemeinde …… (……..), MwSt-Nummer ……..

als ausführende Partei, gemäß den Artikeln 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sich bewusst über die strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 in geltender Fassung im Falle von Falscherklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch falscher Urkunden

ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG FOLGENDES

Artikel 1 - Gegenstand

Die ausführende Partei erklärt, in den öffentlichen Aufruf Nr. 1 der Autonomen Provinz Bozen (in der Folge auch „Land“) für die Durchführung des Programms für die Beschäftigungsfähigkeitsgarantie von Arbeitnehmenden „GOL“, der mit Beschluss der Landesregierung vom _____ Nr. __ genehmigt wurde (in der Folge „Aufruf“), **Einsicht genommen zu haben**. Der Aufruf, der eingereichte Projektvorschlag und das Verwaltungshandbuch sind Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung, auch wenn sie nicht beigefügt sind und mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung **akzeptiert die ausführende Partei ausdrücklich und in vollem Umfang alle hierin festgelegten Bedingungen, Verpflichtungen und Konditionen**.

Sie erklärt außerdem, als ausführende Partei die im Rahmen der PNRR-Mission 5 "Eingliederung und Zusammenhalt", Komponente 1 "Arbeitspolitik", Reform 1.1 "Aktive Arbeitspolitik und Bildung" gewährte Finanzierung bis zu einem Höchstbetrag von Euro_____ für das Landesteilgebiet _____ zu akzeptieren, welcher für die Finanzierung aller Projektaktivitäten (im Folgenden "Maßnahmen") bestimmt ist, wie in Abschnitt 6.2 des Aufrufs dargelegt und erläutert. Dieser Betrag kann gemäß Abschnitt 6 des vorliegenden Dokuments in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt 8 des Aufrufs eventuell neu festgelegt werden. Die Auszahlung des Beitrags für die erbrachten Maßnahmen erfolgt in jedem Fall vorbehaltlich erfolgreicher Überprüfungen gemäß Artikel 5 siehe unten.

Die ausführende Partei erklärt, dass sie sich verpflichtet, die oben genannten Maßnahmen innerhalb des Zeitrahmens und in der Art und Weise durchzuführen, wie sie in der Projektbeschreibung angegeben sind, und bis zu ihrem Abschluss die Anweisungen im entsprechenden Verwaltungshandbuch zu befolgen.

Artikel 2 - Fristen für die Projektausführung, Dauer und Betrag

Die Maßnahmen, die in Abschnitt 6.2 und in Anhang 1 des Aufrufs im Einzelnen aufgeführt sind, werden von der ausführenden Partei ab dem Datum des Eingangs dieser unterzeichneten Verpflichtungserklärung bei der Autonomen Provinz Bozen mittels ZEP/PEC eingeleitet.

Die Maßnahmen werden gemäß Abschnitt 8 des Aufrufs und des Verwaltungshandbuchs oder zu einem anderen, zwischen den Parteien gemäß Artikel 6 dieser Verpflichtungserklärung vereinbarten Zeitpunkt materiell abgeschlossen und beendet.

Artikel 3 - Pflichten der ausführenden Partei

Die ausführende Partei erklärt, dass sie sich verpflichtet:

- die Einhaltung aller EU- und staatlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, insbesondere der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/241 und des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021, geändert durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021;
- **die Maßnahmen nicht aus anderen Quellen des EU-Haushalts zu finanzieren, in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/241;**
- **den Grundsatz der Zusätzlichkeit der EU-Unterstützung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/241 einzuhalten;**
- **die Projektaktivitäten, die Gegenstand der Bewerbung sind, nicht aus Mitteln gemäß Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 zur Regelung und Förderung der Weiterbildung in der Provinz Bozen zu finanzieren;**
- zu gewährleisten, dass geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß der Haushaltsordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 getroffen werden, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Interessenkonflikten, Betrug, Korruption und die Wiedereinziehung und Rückzahlung von unrechtmäßig zugewiesenen Mitteln;
- die Einhaltung der Angaben zu den horizontalen Grundsätzen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2021/241, d.h. des Grundsatzes, dass den Umweltzielen kein erheblicher Schaden zugefügt werden darf, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 und die Übereinstimmung mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten PNRR zu gewährleisten;
- interne Verwaltungskontrollen durchzuführen, die die Einhaltung der EU-Verordnungen und der von der Autonomen Provinz Bozen und im Verwaltungshandbuch des Aufrufes festgelegten Bestimmungen gemäß den Abschnitten 13 und 14 des Aufrufs gewährleisten;
- die geltenden Arbeits-, Sicherheits- und Sozialversicherungsvorschriften sowie die Steuervorschriften einzuhalten;
- **Änderungen der Stammdaten** (Firmenname, Sitz, gesetzlicher Vertreter usw.), die sich aus (außerordentlichen) Beschlüssen der Gesellschaftsorgane ergeben, unverzüglich zu melden;
- alle Schäden zu ersetzen, die Dritten infolge des Verstoßes und/oder der Nichteinhaltung der im Aufruf dargelegten Anforderungen entstehen, und das Land von allen Haftungsklagen freizustellen;
- den für die Durchführung der Maßnahmen vorgelegten Projektvorschlag vollständig umzusetzen und dabei sicherzustellen, **dass die Maßnahmen rechtzeitig anlaufen**, damit es nicht zu Verzögerungen bei der Durchführung kommt, und dass sie in der vorgesehenen Form, Art und Weise und innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens durchgeführt werden;
- alle in diesem Aufruf vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des zugewiesenen Landesteilgebiets auf kapillare Weise durchzuführen, um die Teilnahme der Begünstigten zu erleichtern und eine Verteilung auf der Grundlage des Bedarfs zu gewährleisten;
- alle Maßnahmen im Rahmen des Aufrufs je nach der vom Begünstigten gewählten Sprache auf Italienisch oder Deutsch zu erbringen und die Kommunikation mit den Begünstigten je nach deren Wahl auf Italienisch oder Deutsch zu gewährleisten;

- alle im Aufruf vorgesehenen Maßnahmen kostenlos und ausschließlich für alle von den Arbeitsvermittlungszentren übermittelten Begünstigten entsprechend dem in der Bewertungsphase („Assessment“) festgestellten Bedarf bereitzustellen;
- bei Bedarf die Maßnahmen mit dem Referenz-Arbeitsvermittlungszentrum abzustimmen;
- • die Berufsschulen des Landes zu konsultieren und diese im Falle einer positiven Antwort in der in Abschnitt 6.2 beschriebenen Art und Weise in die Bereitstellung von berufsbildenden Maßnahmen einzubeziehen;
- die Informationen über Beginn, Durchführung und Abschluss der Maßnahmen rechtzeitig zu liefern;
- die Aktivitäten erst dann aufzunehmen, wenn die registrierten Begünstigten versichert sind, indem zu ihren Gunsten entsprechende Versicherungspositionen beim gesamtstaatlichen Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle (I.N.A.I.L.) eröffnet sind und entsprechende Versicherungspolicen (bei einer zugelassenen Versicherungsagentur) für Haftpflichtversicherung, Versicherung für Schäden gegen Dritte und Unfallversicherungen abgeschlossen sind, die die Risiken der dauerhaften Invalidität und des Todes während der gesamten Dauer der Maßnahmen abdecken;
- den einheitlichen Projektcode (CUP) in allen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Akten anzugeben, die sich auf die von diesem Aufruf betroffenen Maßnahmen beziehen;
- die im Aufruf dargelegten wirtschaftlichen Bedingungen zu akzeptieren und die in den Beschlüssen des außerordentlichen Kommissars von ANPAL vom 9. Mai 2022, Nr. 5, vom 12. April 2023, Nr. 5 in geltender Fassung dargelegten Bestimmungen für die Nutzung der vereinfachten Kostenoptionen einzuhalten;
- gemäß Artikel 22.2, Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2021/241, das vom Land verwendete IT-System zu übernehmen, um für jeden Vorgang die Daten in elektronischer Form zu erheben, aufzuzeichnen und zu speichern, welche für die Überwachung, die Bewertung, die Finanzverwaltung, die Überprüfung und die Rechnungsprüfung notwendig sind; dieselben Daten und die diesbezüglichen Unterlagen im obgenannten IT-System hochzuladen;
- die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Kongruenz der finanziellen, materiellen und verfahrenstechnischen Überwachungsdaten sowie der Daten, die die Erreichung der Interventionsziele belegen, die auf der Grundlage derselben Indikatoren quantifiziert werden, die für die Milestones (Meilensteine) und Zielvorgaben der PNRR-Bezugsmaßnahme festgelegt wurden, zu gewährleisten; die Aufnahme dieser Daten in das vom Land festgelegte Informations- und Verwaltungssystem gemäß den zu diesem Zweck bereitgestellten Angaben;
- alle angeforderten Informationen zu den Verfahren und Überprüfungen im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ausgaben gemäß den im Verwaltungshandbuch definierten Verfahren und Instrumenten in Übereinstimmung mit den Abschnitten 13 und 14 des Ausrufes zu liefern;
- die Verfügbarkeit von Belegen über die getätigten Ausgaben und die erreichten Zielvorgaben gemäß Artikel 9 Punkt 4 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31/05/2021, umgewandelt in Gesetz Nr. 108/2021, zu gewährleisten;
- sich zu verpflichten, eine Vorgangsakte mit den technischen und administrativen Unterlagen anzulegen und diesen gemäß Artikel 140 der Verordnung (EG) Nr. 1303 aus dem Jahr 2013 in geltender Fassung mindestens 10 Jahre lang in ihren Geschäftsräumen aufzubewahren und ihn für die von der Verwaltung und den anderen zuständigen staatlichen und EU-Stellen durchzuführenden Kontrollen zur Verfügung zu stellen, unbeschadet der in den staatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen längeren Fristen, und sich für alle Anfragen nach Kontrollen, Informationen, Daten, Unterlagen, Bescheinigungen oder Erklärungen zur Verfügung zu stellen;
- die Überprüfungen der Autonomen Provinz Bozen, der Stabstelle Audit, der Europäischen Kommission und anderer befugter Stellen zu erleichtern, die sowohl vor Ort als auch durch Fernkontrollen durchgeführt werden, und somit für die Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Verwaltungen zur Verfügung zu stehen und diese zu akzeptieren;
- die Zahlungsanträge gemäß den vom Land im Verwaltungshandbuch festgelegten Verfahren und unter Einhaltung der in den Abschnitten 13 und 14 des Aufrufes genannten Bestimmungen vorzubereiten, indem die relevanten Daten und Dokumente zu den Verfahren, die für die in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen ordentlichen recht- und verwaltungsmäßigen sowie buchhalterischen Kontrollen erforderlich sind, in das IT-System des Landes eingegeben werden, und zwar

in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 und Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt in das Gesetz Nr. 108/2021;

- die Zahlungsanträge ans Land weiterzuleiten, mit beigefügter Abrechnung über die angefallenen Kosten und die realisierten Werte in Bezug auf die mit dem Projekt verbundenen Indikatoren im Bezugszeitraum für den Beitrag zur Erreichung der mit der Maßnahme PNRR verbundenen Ziele, sowie die entsprechenden Belege gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die in den vom Land eigens definierten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind;
- die Verwendung eines eigens vorgesehenen Bankkontos, wenn auch nicht ausschließlich, für die Auszahlung der Zahlungen und die Einführung **einer angemessenen und computergestützten Buchführungskodifizierung**[1] für alle Transaktionen im Zusammenhang mit den ausgezahlten Maßnahmen zu gewährleisten, um die Rückverfolgbarkeit der Verwendung der PNRR-Mittel sicherzustellen;
- bei Bedarf an von der Landverwaltung einberufenen Sitzungen teilzunehmen;
- auch durch die Übermittlung regelmäßiger Berichte über den Fortgang der Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Land alle erforderlichen Informationen über die Tätigkeitsbereiche für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 sowie alle sonstigen Informationen erhält, die angefordert werden können;
- zur Erreichung der mit der jeweiligen PRR-Maßnahme verbundenen Milestones (Meilensteine) und Zielvorgaben beizutragen und auf Anfrage des Landes die erforderlichen Informationen für die Erstellung von Erklärungen über die Erreichung von Zielvorgaben und Milestones (Meilensteinen) sowie von Berichten und Dokumenten über die Umsetzung der Maßnahmen zu liefern;
- zu gewährleisten, dass die in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Kommunikations- und Informationspflichten eingehalten werden, indem in den Projektunterlagen angegeben wird, dass die Maßnahmen im Rahmen des PNRR finanziert werden, wobei ausdrücklich auf die Finanzierung durch die Europäische Union und die EU-Initiative „Next Generation EU“ hingewiesen wird (z. B. Verwendung der Formulierung "finanziert durch die Europäische Union - Next Generation EU"), Verwendung des Emblems der Europäischen Union in der Projektdokumentation und Gewährleistung einer angemessenen Verbreitung und Förderung der Maßnahmen, auch online, sowohl im Internet als auch in sozialen Netzwerken, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kommunikationsstrategie des PNRR;
- die erforderlichen Dokumente und Informationen in Übereinstimmung mit den von der EU-Verordnung und vom Land festgelegten Zeitplänen und Fristen und während der gesamten Dauer des Projekts vorzulegen;
- dafür zu sorgen, dass die zuständigen Stellen unverzüglich informiert werden, indem das Land über die Einleitung und den Verlauf von Gerichts-, Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren informiert wird, die sich auf die von dem Projekt betroffenen Maßnahmen auswirken könnten, und alle Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle mitzuteilen, die bei den in die eigene Zuständigkeit fallenden Kontrollen festgestellt werden, und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar unter Einhaltung der vom Land selbst festgelegten Verfahren gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/2041;
- die Projektaktivitäten im Einklang mit den Grundsätzen und spezifischen Verpflichtungen des PNRR in Bezug auf den Grundsatz "Do No Significant Harm" (DNSH) und gegebenenfalls mit den Grundsätzen des Klima- und Digitalen Tagging, der Gleichstellung der Geschlechter, des Schutzes und der Förderung der Jugend und der Verringerung der Unterschiede zwischen Lan-desteilen durchzuführen;
- anzuerkennen und den eigenen Mitarbeitern klarzumachen, dass die in Artikel 29 des Gesetzesdekrets 276/03 genannte Solidarität gemäß dem Beschluss des Kassationsgerichtshofs Nr. 5415 vom 18. Februar 2022 in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 genannten öffentlichen Verwaltungen nicht anwendbar ist;
- die Bestimmungen der europäischen Verordnung Nr. 679/2016 "Allgemeine Datenschutzverordnung" bei der Kommunikation und Übermittlung personenbezogener Daten für die Kontrolltätigkeiten des Landes einzuhalten;
- den Begünstigten der geförderten Maßnahmen am ersten Tag der Tätigkeit den Informationsvermerk für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der europäischen Verordnung Nr. 679/2016 "Allgemeine Datenschutzverordnung" zuzustellen;

[1] Gemäß Artikel 9, Absatz 4 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021

- den Vertrag gemäß Artikel 28 der Datenschutz- Grundverordnung 2016/679 (Anhang 7-bis dieses Aufrufs) als Datenverarbeiter zu unterzeichnen;

Um das Risiko einer Doppelfinanzierung der im Aufruf genannten Maßnahmen auszuschließen, **garantiert** die ausführende Partei, die für die Auszahlung derselben verantwortlich ist, außerdem, dass die Maßnahmen nicht - auch nicht teilweise **und für dieselben Kosten** - durch andere öffentliche Finanzierungen als die im Aufruf vorgesehenen unterstützt werden, und **verpflichtet sich**, von den Begünstigten keine Auszahlung von Beträgen unter irgendeinem Titel zu verlangen.

Die ausführende Partei erklärt außerdem, dass sie sich verpflichtet, die Grundsätze für die Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplanes - PNRR einzuhalten, die in der zum Zeitpunkt der Bewerbung unterzeichneten Erklärung (Anhang 6 des Aufrufs) dargelegt sind, die einen integralen Bestandteil dieser Verpflichtungserklärung bildet, auch wenn sie nicht materiell beigefügt ist.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen führt zur Anwendung von Sanktionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Aufrufes.

Die ausführende Partei betraut die folgende Person mit den Aufgaben, die für den/die technische/n Leiter/in für die Funktionen der Planung und Durchführung der Maßnahmen vorgesehen sind (Abschnitt 6.2 des Aufrufs):

Vorname:

Nachname:

Steuernummer:

Die ausführende Partei betraut die folgende Person mit den Aufgaben des/der Verwaltungsleiters/in für die Überwachung und Berichterstattung über die Maßnahmen (Abschnitt 6.2 des Aufrufs):

Vorname:

Nachname:

Steuernummer:

In jedem Fall verpflichtet sich die ausführende Partei, die oben genannten Personen während der Durchführungsphase nicht zu ersetzen, außer im Falle höherer Gewalt und in jedem Fall nur nach Anfrage bei der Landesverwaltung, um eine spezielle Genehmigung zu erhalten, sie durch Personen zu ersetzen, die über einen Lebenslauf von mindestens gleichem Niveau verfügen müssen.

Artikel 4- Verfahren zur Berichterstattung über Ausgaben und Fortschritte bei der Erreichung von Milestones (Meilenstein) und Zielvorgaben des Aufbau- und Resilienzplanes - PNRR

Die ausführende Partei erfasst gemäß den Angaben des Landes die Daten zum finanziellen Fortschritt im IT-System und implementiert dieses System mit den spezifischen Unterlagen zu jeder Maßnahme und jedem Ausgabenbeleg, um die Durchführung der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Kontrollen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 zu ermöglichen.

Daher muss die ausführende Partei in regelmäßigen Abständen über das IT-System einen Zahlungsantrag beim Land einreichen, einschließlich der Unterlagen zum Nachweis der Fortschritte in Bezug auf die Indikatoren der Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Milestones (Meilensteine) und Zielvorgaben des Aufbau- und Resilienzplans - PNRR. Diesem Antrag müssen die im Verwaltungshandbuch ausdrücklich genannten Unterlagen beigefügt werden.

Die beteiligten Strukturen auf den verschiedenen Kontrollebenen führen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 Kontrollen der Verfahren, Ausgaben und Zielvorgaben durch, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Verhütung, Aufdeckung und Korrektur von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sowie die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Beträge zu gewährleisten.

Artikel 5 - Verfahren für die Auszahlungen an die ausführende Partei

Die Zahlungen an die ausführende Partei erfolgen nach den im Aufruf festgelegten Verfahren und den im Verwaltungshandbuch definierten Modalitäten im Einklang mit den Abschnitten 13 und 14 des Aufrufes.

Die Zahlung zugunsten der ausführenden Partei erfolgt erst nach positiver Prüfung der Korrektheit der Durchführungs- und Berichtsverfahren, der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und der Erfüllung aller Vorgaben laut Vorschriften der EU und des Staates, die auf den Aufbau- und Resilienzplan-PNRR anwendbar sind, sowie vom Aufruf und von den Durchführungsunterlagen vorgesehen sind. Die in Artikel 29 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276 vom 10. September 2003 genannte Solidarität ist gemäß dem Beschluss des Kassationsgerichtshofs Nr. 5415 vom 18. Februar 2022 nicht auf die in Artikel 2 Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten öffentlichen Verwaltungen anwendbar.

Artikel 6 - Änderungen am Projekt

Änderungen und Abweichungen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Landes in der im Verwaltungshandbuch festgelegten Weise vorgenommen werden.

Das Land erkennt keine Ausgaben im Zusammenhang mit Änderungen der Aktivitäten der Maßnahmen an, die nicht im Voraus genehmigt wurden. Das Land behält sich jedoch das Recht vor, nach Rücksprache mit der ausführenden Partei, Änderungen an den einzelnen Maßnahmen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um die Zielvorgaben des GOL-PNRR und die im Landesanwendungsplan dargelegten Ziele zu erreichen. Die vorgenannten möglichen Änderungen führen nicht zu einer Revision dieser Verpflichtungserklärung.

Artikel 7 – Aufhebung der Mittelbindung

Die eventuelle Aufhebung der Mittelbindung für den Plan, die in Artikel 24 der Verordnung 2021/241 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 77 vom 31/05/2021, geändert durch das Umwandlungsgesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, vorgesehen ist, bedeutet die Kürzung oder den Widerruf der Mittel für die Maßnahmen, die die gesetzten Zielvorgaben nicht erreicht haben, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt 19 des Aufrufs.

Artikel 8 - Finanzielle Berichtigungen

Jede vor oder nach der Auszahlung des öffentlichen Beitrags zugunsten der ausführenden Partei festgestellte Unregelmäßigkeit in der Verwaltung der Ausgaben führt zu einer sofortigen Berichtigung und die gezahlten Beträge werden gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2021/241 wieder eingezogen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich die ausführende Partei, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Provinz, alle rechtsgrundlos erhaltenen Beträge zurückzuzahlen. Die ausführende Partei ist verpflichtet, unverzüglich alle Informationen über Fehler oder Unterlassungen zu übermitteln, die zu einer Kürzung oder einem Widerruf des Beitrages führen können.

Artikel 9 - Lösung von Kontroversen

Diese Verpflichtungserklärung unterliegt dem italienischen Recht. Die ausführende Partei erklärt sich damit einverstanden, dass alle Kontroversen bezüglich der Auslegung, der Ausführung, der Gültigkeit oder der Wirksamkeit in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts von Bozen fallen.

Artikel 10 - Kommunikation und Austausch von Informationen

Jegliche Kommunikation mit dem Land muss per institutioneller E-Mail oder zertifizierter E-Mail (ZEP/PEC) in der im Verwaltungshandbuch festgelegten Weise erfolgen.

Artikel 11 – Wirksamkeit

Diese Verpflichtungserklärung, die von der ausführenden Partei ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, wird am Tag ihrer Einholung durch das Land wirksam.

Die ausführende Partei ERKLÄRT, dass sie darüber informiert ist, dass:

- die gesammelten Daten und Unterlagen ausschließlich im Rahmen dieses Verfahrens verarbeitet werden, auch auf elektronischem Wege, in Übereinstimmung mit der europäischen Verordnung Nr. 679/2016 "Allgemeine Datenschutzverordnung" und unter Einhaltung der Bestimmungen der EU-Verordnungen über den elektronischen Datenaustausch;

- besondere Kategorien personenbezogener Daten und juristische Daten nicht ans Land weitergeleitet werden müssen, da diese Art von Daten für den Zweck der Kontrolle nicht unbedingt notwendig und relevant ist. Alle sensiblen und gerichtlichen Daten, die in den ans Land gesendeten Dokumenten enthalten sind, werden, sofern sie nicht angefordert wurden, unverzüglich gelöscht und in keiner Weise verarbeitet.

Nach der Gewährung des Zuschusses wird die ausführende Partei in die vom Land veröffentlichte Liste der Begünstigten mit der Bezeichnung des Projekts und dem Betrag der entsprechenden öffentlichen Förderung aufgenommen.

VERPFLICHTET sich weiters

- den in Artikel 1, Absätze 125 und 128 des Gesetzes Nr. 124 von 2017 in geltender Fassung festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die darin vorgesehenen Erfüllungen nachzukommen, die die Notwendigkeit betreffen, dass die Empfänger von Subventionen, Beiträgen, entgeltlichen Aufträgen und in jedem Fall von öffentlichen wirtschaftlichen Vorteilen den in denselben Bestimmungen festgelegten Veröffentlichungspflichten nachkommen;
- mit ehemaligen Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, welche ihr selbst gegenüber Vertrags- oder Entscheidungsbefugnisse ausgeübt haben, innerhalb des Dreijahreszeitraumes ab Beendigung des Dienstverhältnisses kein abhängiges oder freiberufliches Vertragsverhältnis abzuschließen und ihnen auf jeden Fall keine Aufträge zu erteilen; bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die in Artikel 53, Absatz 16-ter des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165/2001 in geltender Fassung vorgesehenen Sanktionen verhängt.

Ort und Datum

Digital unterzeichnet